



Unfallversicherung (UVG)

Die Unfallversicherung schützt gegen die Folgen von Unfall. Gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sind seit 1984 alle Arbeitnehmenden obligatorisch gegen die Folgen von Betriebsunfällen (Lohnausfall, Heilungskosten, Invalidität, Todesfall) zu versichern. Zudem sind alle Arbeitnehmenden auch gegen die Folgen von Nichtbetriebsunfällen zu versichern, sofern sie während mindestens acht Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind. Für Musiklehrpersonen ist folgendes zu berücksichtigen:

Für teilzeitbeschäftigte Musiklehrpersonen wird die Nettounterrichtsdauer unter Berücksichtigung der Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeit für die Berechnung der effektiven Beschäftigungsdauer verdoppelt. Ergibt das Resultat mindestens acht Stunden pro Woche, besteht auch die Deckung für Nichtbetriebsunfälle. Das heisst, dass Musiklehrpersonen mit **mindestens 240 Minuten Nettounterrichtsdauer bzw. einer effektiven Beschäftigungsdauer von mindestens acht Stunden pro Woche** auch gegen die Folgen von Nichtbetriebsunfällen zu versichern sind. **Lehrpersonen mit weniger als 240 Minuten Nettounterrichtsdauer (ohne Berücksichtigung der Vorbereitung und Nachbearbeitung) pro Arbeitgeber** (nicht kumulierbar bei mehreren Arbeitgebern) **sind nicht gegen Nichtbetriebsunfälle versichert**. Sie müssen die entsprechende Unfallversicherung bei ihrer Krankenkasse abschliessen.

Die Prämien für die Versicherung von Betriebsunfällen sind von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu bezahlen, diejenigen für Nichtbetriebsunfälle in der Regel vollständig oder zumindest teilweise von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer.

Rahmenvertrag VMS-AXA

Der VMS hat für seine Mitgliedschulen und deren Mitarbeitende folgenden Rahmenvertrag mit der AXA abgeschlossen:

Unfallversicherung gemäss UVG

Die Versicherung ist von der Musikschule für die mitarbeitenden Musiklehrpersonen abzuschliessen.

Versicherte Leistungen gemäss UVG:

- Heilungskosten (Allgemeine Abteilung im Spital)
- Taggeld in der Höhe von 80 Prozent des versicherten Lohnes, zurzeit jährlich maximal CHF 148'200.-, ab dem dritten Unfalltag (bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend reduziert)
- im Invaliditätsfall eine Invalidenrente, im Todesfall eine Hinterlassenenrente
- Hilflosenentschädigung - Ergänzung zur Invalidenrente, wenn für alltägliche Verrichtungen die dauernde Hilfe Dritter oder persönliche Überwachung beansprucht werden. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit.
- Integritätsentschädigung - einmalige Kapitalleistung bei bleibender, erheblicher körperlicher oder geistiger Schädigung, berechnet in Prozenten des Höchstbetrags des versicherten Verdiensts, zurzeit maximal CHF 148'200.-.

Aufgrund der langjährigen und guten Zusammenarbeit gewährt die AXA eine Erfahrungstarifizierung mit optimierter Einstufung. Im Betriebsunfall wird die Stufe 90 und im Nichtbetriebsunfall die Stufe 73 angewendet.

Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG (UVGZ)

Die versicherten Leistungen können vom Arbeitgeber individuell gewählt werden. Die UVGZ ergänzt die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (UVGO).

Deckungsvarianten:

- Heilungskosten (privat oder halbprivat)
- Abdeckung der Differenz (20 Prozent) zum vollen UVG-Lohn
- Versicherung der Lohnanteile über dem UVG-Lohn (zurzeit jährlich maximal CHF 148'200.-)
- Übernahme der aus dem UVGO erfolgten Kürzungen oder Verweigerungen infolge grober Fahrlässigkeit
- Kapitaleistungen sowie Rentenleistungen bei Invalidität oder im Todesfall
- Lohnnachgenuss
- Für den Invaliditätsfall steht eine speziell auf Musikerinnen und Musiker abgestimmte Lösung zur Verfügung.

Die Prämien richten sich nach dem jeweils gültigen Tarif der AXA und können bei gutem Schadenverlauf einen entsprechenden Rabatt beinhalten.

Wichtige Hinweise beim Wechsel des Versicherers

- Die üblichen **Laufzeiten der Verträge** entsprechen drei Kalenderjahren und sind bei Vertragsablauf per 31.12. kündbar. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ist die Regel. Bestehende Versicherungsverträge müssen somit per 30.9. gekündigt werden. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist vor diesem Datum ist möglich.
- **Kündigen Sie keinesfalls einen bestehenden Vertrag beim bisherigen Versicherer, bevor die Annahme durch die AXA bestätigt wurde.** Bei schlechtem Schadenverlauf kann der Versicherer die Annahme ablehnen und Sie stehen schlimmstenfalls ohne Versicherungsschutz da.
- Verlieren Sie keine Zeit und holen Sie so bald wie möglich bei der AXA Vergleichsofferten ein. So haben Sie die Gewähr, dass keine Fristen verpasst werden und ein nahtloser Übergang erfolgt.

Kontakt

AXA Grossunternehmen

Laupenstrasse 19

3001 Bern

Susanne Wälchli, Telefon +41 58 215 60 79 oder

Mauro Abati, Telefon +41 58 215 60 84

vms@axa.ch

www.axa.ch